

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 07.05.2015 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0130/2015

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister



Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund des § 5 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 1 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 78 – 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) sichert nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) über öffentliche Abwasseranlagen, wobei die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung, die leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben jeweils eine öffentliche Einrichtung bilden.

Die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und die leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen mittels zentraler Kanalisationsanlagen. Die Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) als Schmutzwasser-Freispiegelleitungen oder Schmutzwasser-Druckrohrleitungen hergestellt, erneuert, verändert und unterhalten. Die öffentliche leitungsgebundene Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung endet bei Entwässerung im Freispiegelsystem hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. an der Grundstücksgrenze, wenn ein zur öffentlichen Anlage gehörender Revisionschacht nicht vorhanden ist oder wenn dieser im öffentlichen Bereich oder mehr als 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück liegt. Die öffentliche leitungsgebundene Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung endet bei Entwässerung im Druckentwässerungssystem an der Grundstücksgrenze.

- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach technisch und wirtschaftlich optimierten Gesichtspunkten.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

- (4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich zur Abwasserbeseitigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, W.-Hellige-Str. 338, 39218 Schönebeck/Elbe (AbS GmbH), die im Auftrage der Stadt Schönebeck (Elbe) alle Aufgaben zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung wahrnimmt. Die AbS GmbH ist in diesem Zusammenhang Verwaltungshelfer in allen technischen und organisatorischen Belangen der Abwasserentsorgung. Sie ermittelt die Berechnungsgrundlagen, nimmt die Abgabeberechnung vor und versendet die Abgabebescheide. Die AbS GmbH kann sich zur Erfüllung der o.g. Aufgaben auch eines Dritten bedienen. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe) werden davon nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für die Abwasserbeseitigungssatzung als auch für die Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) oder sonst in die Kanalisation gelangendes Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (3) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlämmen sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers. Auch die Überwachung der Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen gemäß Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist Teil der Abwasserbeseitigung.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt eine solche Fläche, die im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

- (5) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und Pächter anzuwenden.

- (6) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer.

- (7) Abwassereinleiter sind neben den in § 2 Abs. 5 genannten Anschlussnehmern alle zur Ableitung von auf dem Grundstück anfallenden Abwässern Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwässer oder feste Abwasserrückstände zuführen.

- (8) Es bedeuten:

a) öffentliche Einrichtung der zentralen Abwasseranlage (öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage) dazu gehören insbesondere die öffentliche Kanalisation zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Schächte und Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken. Zur öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

b) öffentliche Kanalisation die Kanalleitungen, einschließlich der Grundstücksanschlüsse, zur Sammlung und Weiterleitung der zulaufenden Abwässer (jedoch ohne Pumpwerk, Kläranlagen u.a.). Zur öffentlichen Kanalisation gehört auch das Leitungsnetz, in dem die Ableitung des Abwassers von Grundstücken durch den von Pumpen, die sich auf den von Privatgrundstücken oder im öffentlichen Verkehrsraum befinden können, erzeugten Druck erfolgt (Druckentwässerungssystem). Die Kanalleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z.B. Niveauunterschiede, hängiges Gelände usw.) eine Verlegung an anderer Stelle erforderlich oder zweckmäßiger erscheint.

c) Grundstücksanschluss ist der Teil der öffentlichen Kanalisation, der am jeweiligen Anschlussstutzen bzw.

der Muffe der das Grundstück erschließenden öffentlichen Kanalleitung beginnt und hinter dem ersten Revisionschacht auf dem Grundstück bzw. bei Nichtvorhandensein eines Schachtes oder wenn dieser im öffentlichen Bereich liegt, an der Grundstücksgrenze endet. Liegt der Revisionschacht weiter als 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt, auf dem privaten Grundstück, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Beim Druckentwässerungssystem ist der Grundstücksanschluss der Teil der öffentlichen Kanalisation der am jeweiligen Anschlussstutzen bzw. Muffe der das Grundstück erschließenden öffentliche Kanalleitung beginnt und an der Grundstücksgrenze endet.

d) Grundstücksentwässerungsanlage alle ab Ende des Grundstücksanschlusses (siehe c)) auf dem Grundstück der Sammlung, Vorreinigung (Vorbearbeitungsanlage) und Wegleitung der Abwässer dienenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

e) öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasseranlage dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und von Trockenschlamm aus Trockentoiletten außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der auf den Grundstücken anfallende Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, das anfallende Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Trockenschlamm aus Trockentoiletten, ist durch von der Stadt Schönebeck (Elbe) ermächtigte Abfuhrunternehmen der öffentlichen Kläranlage zuzuführen.

f) öffentliche Wasserversorgung ist der Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung des örtlichen öffentlichen Wasserversorgers. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn ein Wasserzähler des öffentlichen Wasserversorgers im Gebäude und/oder auf dem Grundstück vorhanden ist.

g) Eigenwasserversorgung ist die Gewinnung von Wasser aus Brunnen oder aus gesammeltem Regenwasser.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage bzw. die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer zu beantragen und genehmigt zu erhalten.

- (2) Das Recht aus § 3 Absatz 1 ist aber nur dann gegeben, wenn

a) das Grundstück an einer Straße (Strafenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Sammelleitung unmittelbar angrenzt oder

b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Strafenteil, Weg, Platz) über einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder

c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Abwassers durch ein anderes nach Maßgabe dieser Satzung an das Kanalnetz schon abgeschlossenes oder anschließbares Grundstück besteht.

- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage und keine Abnahme von Abwässern auf dem Grundstück verlangt werden, wenn

a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder

b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder

c) die Zweckbestimmung der Kanalleitung einem Anschluss entgegensteht.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann dennoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise den Anschluss und die Benutzung dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Abwasseranlage und die Abnahmeverpflichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) gegenüber den bereits Anschlussberechtigten zulassen und der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Die Anschlussgenehmigung kann mit Auflagen versehen werden (z.B. Rückhaltung), sofern die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage eine uneingeschränkte Abwasserableitung nicht zulässt.

- (4) Soweit nach den vorgehenden Absätzen ein Anschlussrecht des Eigentümers für sein Grundstück nicht besteht, muss der Eigentümer selbst dafür sorgen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer und Abwasserrückstände durch geeignete Anlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben) zurückgehalten und zum Abtransport in die öffentliche Kläranlage bereitgehalten werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss verbunden ist und wenn alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gem. § 7 (4) gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Sofern das Grundstück durch eine betriebsbereite öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation erschlossen ist und auf dem Grundstück noch eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, besteht die Verpflichtung zum direkten, unmittelbaren Anschluss und zur Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, sofern es sich ausschließlich um unversuchtes Niederschlagswasser handelt für das der Grundstückseigentümer selbstbeseitigungspflichtig ist. Davon unberührt gilt der § 79 b Wassergesetz Sachsen-Anhalt.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht soweit die öffentliche Kanalleitung vor dem Grundstück und der Grundstücksanschluss betriebsbereit ist, ansonsten besteht die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung. Der auf den Grundstücken anfallende Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, das anfallende Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Trockenschlamm aus Trockentoiletten, ist durch von der Stadt Schönebeck (Elbe) ermächtigte Abfuhrunternehmen der öffentlichen Kläranlage zuzuführen.

- (4) Der Grundstückseigentümer erhält nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Kanalisation vor seinem Grundstück eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage. Der Anschluss ist, sofern aus besonderen Gründen keine kürzere Frist gesetzt wird, binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Besondere Gründe können technische oder betriebswirtschaftliche Erfordernisse oder Gründe des Gemeinwohls sein. In begründeten Fällen können Anträge auf Fristverlängerung gewährt werden.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Ohne Genehmigung dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Nach den Bestimmungen dieser Satzung wird eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung) erteilt. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung). Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung bestehenden Anschlüsse und Benutzungen gelten als genehmigt, sofern sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Satzung erfolgen.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag) außer unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 8. Mit dem Entwässerungsantrag sollen alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, z.B. allgemeine Grundstücksdaten, Lageplan, Vorhaben- und Nutzungsbeschreibung, Art und Umfang des anfallenden Abwassers. Es wird gestattet, einzelne Unterlagen nachzureichen. Der Antrag ist mindestens 3 Monate vor dem im § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Zeitpunkt des Anfalls von Abwasser einzureichen.

- (3) Der Antragsteller erhält einen Bescheid, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Es können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangt werden, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden.

- (6) Ebenso kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige öffentliche Überwachung festgesetzt werden.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeit endgültig zu Ende geführt worden ist. Die Frist kann auf Antrag um bis zu drei Jahren verlängert werden.

- (8) Eines schriftlichen Antrages nach § 6 Abs. 2 bedarf es nicht, sofern ein Grundstück im Rahmen einer öffentlichen Kanalbaumaßnahme einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Kanalisation bekommen hat oder noch bekommt. Der Eigentümer erhält nach betriebsbereiter Fertigstellung des für die Entsorgung seines Grundstückes maßgeblichen Abschnittes der öffentlichen Abwasseranlage eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Sie enthält die Aufforderung zum Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten, in denen Abwasser anfällt, an den Grundstücksanschluss. Soweit durch eine öffentliche Kanalbaumaßnahme der Status eines bereits vorhandenen Kanals verändert wurde, bekommen die betroffenen Grundstückseigentümer eine Genehmigung zum direkten und unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht stören, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In Gebieten, in denen nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist, darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, die:

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- die giftige, übelriechende und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen oder
- die Abwasserreinigung und die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- der Inhalt von Chemietoiletten
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff;
- Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Drainage- und Kühlwasser

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 7 Abs. 7 genannten Einleitungsbedingungen nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des § 7 Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30.06.1989 (insbesondere § 46 Abs. 4) entspricht.

- (6) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Beschränkungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungsbedingungen nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35°C
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0